

**Antrag auf Auszahlung der jährlichen
Vereinsförderung gem. § 3 a Abs. 1
der Vereinsförderrichtlinie der
Gemeinde Eichenzell für das Jahr 2025**



1. Angaben zum Verein

Name des Vereins _____

Vorsitzender/Ansprechpartner _____

Anschrift _____

Telefon/E-Mail _____

2. Mitgliederzahlen zum Stichtag 30.06.2025

Mitgliederzahl gesamt _____

davon unter 18 Jahren _____

3. Überweisung der Vereinsförderung

Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Kontoinhaber _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben. Die Zuwendung ist gem. § 3 c) der Vereinsförderrichtlinien zweckgebunden. Wir weisen Sie daraufhin, dass bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben die Vorlage entsprechender Nachweise verlangt werden können.

Bitte beachten Sie hierzu den Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien auf Seite 2.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Eichenzell

§ 1 Grundsätze der Vereinsförderung

- a) Die Gemeinde Eichenzell stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Mittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- c) Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Gemeinde Eichenzell dar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Gewährte Zuwendungen in der Vergangenheit führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung von Vorhaben in den Folgejahren.
- d) Förderungsberechtigt sind ortsansässige Vereine und Gruppen. Die Hauptaktivität des Vereins oder des Ortsgruppenverbandes muss in der Gemeinde liegen oder ihr entstammen. Die überwiegende Anzahl der Mitglieder muss ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

§ 3 Zuwendungsverfahren

a) Antragstellung

1. Antragstellung gem. § 2 Buchstabe a (jährliche Vereinsförderung)

Anträge zur jährlichen Vereinsförderung gemäß dieser Richtlinie sind einmal pro Jahr in der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Schlossgasse 4, 36124 Eichenzell per Antragsformular bis spätestens zum **30.09.** des laufenden Jahres einzureichen.

b) Von der Förderung gem. dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- 1. Vereine und Gruppen unter 10 Mitgliedern
- 2. Vereinszusammenschlüsse, wie Vereinsgemeinschaften, sofern diese keine eigenen Veranstaltungen durchführen
- 3. Fördervereine, die in erster Linie aus steuerlichen Zwecken oder zur Beschaffung von Geldern und Spenden gegründet wurden (ausgenommen: Fördervereine der örtlichen Schulen und der Grundschule Hattenhof)
- 4. Politische Vereine und Gruppierungen

c) Verwendung

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung weiterer Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

d) Nachweise zu Angaben oder zur Verwendung der Fördermittel

Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, wie Mitgliederzahl, Aktivität des Vereins etc. kann die Gemeinde entsprechende Nachweise verlangen, wie z.B. Kassenbericht inkl. Mitgliedsbeiträge der letzten Jahreshauptversammlung, Tätigkeitsbericht etc.. Kann eine aktive Vereinstätigkeit nicht nachgewiesen werden, führt dies zum Ausschluss von jeglichen Förderungen. Der Empfänger von Zuwendungen ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet. Nachgewiesener Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch grob fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückführung der gewährten Fördermittel zur Folge. Über einen Ausschluss von künftigen Fördermöglichkeiten, insbesondere seine zeitliche Wirkung, entscheidet der Gemeindevorstand.